



Rechtsverordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham

vom 28.09.2022

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich dem in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham stattfindenden Jahrmarkt am

Sonntag, der dem 1. Advent vorangeht – 20.11.2022

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein, beschränkt auf die Gemeindegebietsteile Feldkirchen und Westerham.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

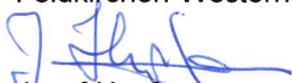
§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung i.d.F. vom 30.09.2021 außer Kraft.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham, den 28.09.2022


Josef Hupfauer
Dritter Bürgermeister

